

Klaus Georg Binder und Frank Walthes

# Der Kohäsionsfonds: Ein strukturpolitisches Finanzinstrument der Europäischen Union

## Kurzfassung

Mit dem Kohäsionsfonds hat die Europäische Union (EU) ein weiteres strukturpolitisches Instrument geschaffen, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu fördern. Es werden Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Als förderungswürdig gelten diejenigen Länder, welche ein in Kaufkraftstandards gemessenes Bruttosozialprodukt pro Kopf von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts erreichen. Die finanzielle Vorausschau für die Jahre 1993 bis 1999 sieht für den Kohäsionsfonds insgesamt 15,15 Mrd. ECU (über 30 Mrd. DM) vor. Regionaltheoretische Aspekte der Verkehrsinfrastruktur und umweltökonomische Gesichtspunkte in ihren globalen und regionalen Ausprägungen zeigen, daß der Kohäsionsfonds unter bestimmten Bedingungen sowohl aus allokativer als auch distributiver Sicht durchaus sinnvoll sein kann.

## 1 Synopse der europäischen Kohäsionspolitik

Der Begriff Kohäsion ist im Zuge der Maastrichter Beschlüsse zu einem europäischen Schlagwort avanciert, womit im EU-Sprachegebrauch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft bezeichnet wird. Dabei handelt es sich jedoch um kein Novum, da schon in der Präambel des EWG-Vertrags von 1957 die sechs Gründerstaaten ihr Bestreben formulierten, "ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen den einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern".

Mit der im Juli 1987 in Kraft getretenen Einheitlichen Europäischen Akte wurden unter dem "Titel V: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt" die Art. 130 a bis e in den EWG-Vertrag eingefügt. Diesem Titel liegt die Überzeugung zugrunde, daß der europäische Binnenmarkt einen regionalen

und sektoralen Strukturwandel herbeiführt, der im mikroökonomischen Bereich zwar effizienzsteigernd wirkt, aber auf meso- und makroökonomischer Ebene zu einer Ungleichverteilung von Integrationseffekten führt (1). Insbesondere die exportorientierten Regionen im Norden und im Zentrum der Gemeinschaft werden von der EG- und EWR-Marktintegration begünstigt, während die peripheren Regionen dem Wettbewerbsdruck nicht standhalten und in einer Position der Schwäche verharren. Das Binnenmarktprojekt setzt Rahmenbedingungen, die durch eine aktive Regionalpolitik flankiert werden müssen, um die Kosten der sektoralen und regionalen Umstrukturierung zu mindern. Am 7. Februar 1992 wurde in Maastricht von den Außen- und Finanzministern der EU-Mitgliedsländer die von den Staats- und Regierungschefs gewünschte Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowohl im Vertragstext als auch in einem Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union als politisches Ziel noch einmal bekräftigt. Dies wird mit der Einführung eines

eigenständigen Kohäsionsfonds in Art. 130 d EG-Vertrag untermauert.

Betrachtet man die wirtschaftlichen Entwicklungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der EU, so tritt ein beträchtliches Disparitätenmuster zu Tage (2). Wählt man beispielsweise das Bruttosozialprodukt (BSP) pro Kopf in Kaufkraftstandards (KKS) im Jahre 1992 als Referenzmaßstab, so führte Luxemburg (174,2 %), gefolgt von Frankreich (114,7 %) und Belgien (111,4 %), die Spitzengruppe der überdurchschnittlich wohlhabenden EU-Länder an (siehe Tab. 1). Weit abgeschlagen, deutlich unter 90 %, finden sich in absteigender Reihenfolge Spanien (77,8 %), Irland (65,3 %), Portugal (56,4 %) und Griechenland (48,4 %). Deutschland belegt infolge der deutschen Einheit nur noch den fünften Platz. Noch deutlicher offenbart sich das wirtschaftliche und soziale Gefälle, wenn statt der nivellierenden Länderdurchschnitte die Regionen der Gemeinschaft (z.B. der NUTS-Systematik folgend) analysiert werden (3).

| Tabelle 1<br>Disparitätenmuster der EU-Staaten                                                                                                                             |                            |         |          |           |      |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------|----------|-----------|------|------|
| EU-Land                                                                                                                                                                    | BSP pro Kopf in KKS (in %) |         |          | Rangfolge |      |      |
|                                                                                                                                                                            | 1991                       | 1992    | 1992     | 1991      | 1992 | 1992 |
| Luxemburg                                                                                                                                                                  | 168,2                      | 170,1   | 174,2    | 1         | 1    | 1    |
| Frankreich                                                                                                                                                                 | 110,9                      | 112,1   | 114,7    | 3         | 3    | 2    |
| Belgien                                                                                                                                                                    | 107,9                      | 108,9   | 111,4    | 4         | 4    | 3    |
| Niederlande                                                                                                                                                                | 104,0                      | 104,2   | 106,7    | 5         | 5    | 4    |
| Deutschland                                                                                                                                                                | 119,8 *                    | 118,6 * | 106,5 ** | 2         | 2    | 5    |
| Italien                                                                                                                                                                    | 102,5                      | 103,3   | 105,8    | 6         | 6    | 6    |
| Dänemark                                                                                                                                                                   | 101,5                      | 102,6   | 105,0    | 7         | 7    | 7    |
| Großbritannien                                                                                                                                                             | 97,6                       | 96,7    | 99,0     | 8         | 8    | 8    |
| Spanien                                                                                                                                                                    | 75,5                       | 76,0    | 77,8     | 9         | 9    | 9    |
| Irland                                                                                                                                                                     | 63,1                       | 63,8    | 65,3     | 10        | 10   | 10   |
| Portugal                                                                                                                                                                   | 54,1                       | 55,1    | 56,4     | 11        | 11   | 11   |
| Griechenland                                                                                                                                                               | 47,0                       | 47,3    | 48,4     | 12        | 12   | 12   |
| EU                                                                                                                                                                         | 100,0                      | 100,0   | 100,0    |           |      |      |
| *) Westdeutschland                                                                                                                                                         |                            |         |          |           |      |      |
| **) Gesamtdeutschland                                                                                                                                                      |                            |         |          |           |      |      |
| Quelle: Zusammenstellung nach SCHEUER, M.: Pro-Kopf-Einkommen in der EG im Lichte unterschiedlicher Berechnungsmethoden.<br>In: WiSt (1993) H. 11, Tab. 2 und 3, S. 574 f. |                            |         |          |           |      |      |

Im Rahmen der bisherigen EG-Regionalpolitik stehen für gemeinschaftliche Interventionen eine Reihe von Finanzinstrumenten zur Verfügung. Hierbei ist einerseits zwischen den Strukturfonds (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds) und andererseits den sonstigen Instrumenten (Europäische Investitionsbank, Neues Gemeinschaftsinstrument, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) zu differenzieren. Beim finanziellen Mittelseinsatz versucht die Kommission generell, dem Postulat der Kohärenz zu folgen. Dabei handelt es sich um die Absicht, alle Gemeinschaftspolitiken aufeinander abzustimmen (Politik aus einem Guß), um einen möglichst effizienten und vor allem effektiven Ressourcentransfer zu gewährleisten. Bislang konnte dieser Vorsatz jedoch nur unzureichend umgesetzt werden (4).

2 Der Kohäsionsfonds

2.1 Kohäsionskompromiß von Maastricht

Die Entstehung und Fortentwicklung der europäischen Regionalpolitik läßt sich neben den divergierenden Dispari-

täten auch auf einen weiteren Beweggrund zurückführen. Dieser läßt sich mit dem Terminus "bargaining process" umschreiben und hängt eng mit dem Verfahren der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung zusammen. Da politische Entscheidungen der Gemeinschaft, insbesondere Erweiterungen und vertragliche Novellierungen, i.d.R. einstimmig erfolgen müssen, sind sie das Ergebnis komplexer und zäher Verhandlungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien. Im Rückblick auf den bisherigen Modus der Entscheidungsfindung hat sich oft herausgestellt, daß die europäische Regionalpolitik als Verhandlungsmasse zur Realisierung anderer Ziele eingesetzt wird. So werden regionalpolitische Zuwendungen als Kompensationsleistungen zum Ausgleich für Nachteile, die einzelne Mitgliedstaaten durch bestimmte Entscheidungen erleiden, zur Disposition gestellt. Diese Taktik machten sich bisher sowohl aktuelle als auch potentielle EU-Mitglieder zu eigen, um sich integrationsfreundliche Voten honorieren zu lassen. Da die absehbare Erweiterung der Gemeinschaft um die EFTA- und wenige ehemalige Ostblock-Staaten beträchtliche Umverteilungskonflikte in sich birgt, wird dieser "bargaining process" auch wei-

terhin einen wesentlichen Motivator für die Ausgestaltung europäischer (Struktur-)Politik darstellen.

Bereits im Jahre 1973 forderte die britische Regierung im Zuge der Beitrittsverhandlungen des Vereinigten Königreiches zur Gemeinschaft die Einrichtung eines regionalen Entwicklungsfonds. Dieses Junktim – Beitritt und Fonds – wurde mit zwei Argumenten begründet: Großbritannien befürchtete (a), daß es aufgrund seines relativ kleinen Agrarsektors in die Position eines Nettozahlers geraten könnte, und versuchte (b), die innenpolitischen Widerstände gegen eine EG-Mitgliedschaft auf diese Art zu überwinden. Somit kann der 1975 geschaffene Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) als der politische und pekuniäre Preis für den Beitritt des Vereinigten Königreiches zur EG gewertet werden. Die Verteilung der Fondsmittel nach einem länderbezogenen Quotensystem untermauert diese Sichtweise; für die Höhe der Quoten waren letztlich nicht sozio-ökonomische Kriterien, die die wirtschaftlichen Problemlagen der Regionen treffend widerspiegeln, sondern politische Verhandlungen maßgebend. Ähnliche Verhaltensmuster ließen sich auch bei den

Aufnahmeverhandlungen der Gemeinschaftsländer mit Portugal und Spanien beobachten. So knüpfte das strukturschwache Griechenland seine Zustimmung zur Erweiterung der Gemeinschaft an (a) die Schaffung integrierter Mittelmeerprogramme und (b) die finanzielle Aufstockung der Fondsmittel (5).

Auch der mit dem Maastrichter Vertrag geschaffene Kohäsionsfonds ist wiederum das Ergebnis europäischer Kompromißkunst. Kompromisse, die auf höchster politischer Ebene und unter Zeitdruck geschlossen werden, lassen sich durch einen gemeinsamen Umstand charakterisieren, nämlich den absoluten Willen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dabei scheint der Preis einer solchen Konsensfindung oftmals eine untergeordnete Rolle zu spielen. So ist in dem Kohäsionsfonds alles "verwurstet" worden, was an Forderungen und Vorstellungen in Maastricht noch unerledigt im Raume stand (6).

Die in Maastricht paraphierten Pläne für eine Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wollte Spanien nur unter folgenden Bedingungen mittragen (7):

- Förderung von Investitionen in Sach- und Humankapital über einen zwischenstaatlichen Kompensationsfonds in Mitgliedstaaten, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf weniger als 90 % des EG-Durchschnitts erreicht. Dabei handelt es sich um eine Art vertikalen Finanzausgleich mit horizontalem Effekt, der sich an Ergebnisgrößen der Wirtschaftsleistung orientiert.
- Progressive Ausgestaltung des EG-Einnahmensystems bezogen auf den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten, gemessen an Sozialproduktgrößen wie BIP oder BSP.
- Abkehr vom Prinzip der Additionalität, das die EG-Zuschüsse an nationale Beihilfen koppelt, zugunsten der rückständigen Regionen.

Darüber hinaus kursierten im Vorfeld der Verhandlungen folgende Vorschläge (8):

- Schaffung eines Umweltfonds, der den ärmeren Mitgliedstaaten bei der

Bewältigung der als Last empfundenen EG-Umweltschutzbestimmungen hilft und somit die künftige Umweltpolitik der EU auf einem hohen Standard manifestiert.

- Einrichtung eines Konvergenzfonds, der zur Finanzierung von Maßnahmen dient, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Konvergenzkriterien gemäß Art. 109 j EG-Vertrag zu erfüllen. Damit sollten absehbare Hinderungsgründe für einen WWU-Beitritt mancher EU-Staaten bereits im Vorfeld beseitigt werden.
- Verdoppelung der Strukturfonds zugunsten der peripheren EG-Gebiete.

## 2.2 Ausgestaltung des Kohäsions-Finanzinstruments

Auf dem Gipfeltreffen in Edinburgh (11.–12. Dezember 1992) hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, ein bis zur Errichtung des Kohäsionsfonds geltendes Interims-Finanzinstrument vorzulegen – nachfolgend als Kohäsions-Finanzinstrument bezeichnet –, das die Kriterien für die Auswahl der Empfängerstaaten und die indikative Mittelaufteilung festlegt, um die finanzielle Unterstützung bereits 1993 sicherzustellen. Im Vorgriff auf die Ratifizierung des Maastrichter Vertrags ist mit Wirkung vom 1. April 1993 dieses Finanzinstrument in Kraft getreten (9). Es behält bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Errichtung eines Kohäsionsfonds seinen provisorischen Charakter (10). Der in Art. 130 d EG-Vertrag genannte Termin (31. Dezember 1993), bis zu dem der Kohäsionsfonds zu institutionalisieren ist, wurde zunächst auf den 1. April 1994 und schließlich auf den 31. Dezember 1994 verlegt (11).

### 2.2.1 Transeuropäische Netze und Umwelt als Zielbereiche

Der Zielsetzung des Kohäsionsfonds nach Art. 130 d EG-Vertrag folgend stellt das Kohäsions-Finanzinstrument finanzielle Beiträge für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bereit. Unter dem Begriff transeuropäische Netze

subsumiert die EU den zügigen Auf- und Ausbau europaweiter Verkehrs-, Telekommunikations- sowie Energieversorgungsstrukturen. Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse sind Maßnahmen zur Verbesserung des Verbundes und der Interoperabilität einzelstaatlicher Netze oder zur Schaffung von Zugängen zu diesen Verkehrsnetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Insel-, Binnen- und Randregionen mit den zentralen Regionen der Gemeinschaft verbunden werden sollen. Bei den umweltpolitischen Vorhaben orientiert sich die Gemeinschaft an den Zielformulierungen der Art 130 r und s EG-Vertrag. So strebt die EU-Umweltpolitik u.a. an, das Medium Umwelt zu schützen und qualitativ zu verbessern, natürliche Ressourcen effizient zu nutzen sowie regionale und globale Umweltprobleme zu bewältigen.

### 2.2.2 Förderkriterien

#### Auswahl förderungswürdiger Länder

Als förderungswürdig gelten diejenigen Mitgliedstaaten, die über ein in KKS gemessenes Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts verfügen. Dabei handelt es sich, wie Tabelle 1 zeigt, um die Länder Griechenland (GR), Spanien (E), Irland (IRL) und Portugal (P). Die ausgewählten Empfängerstaaten müssen zudem ein vom Rat geprüft Konvergenzprogramm zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vorweisen (12).

#### Indikative Mittelaufteilung

Die Mittel des Kohäsions-Finanzinstruments werden vorab in Märgen auf die förderungswürdigen Mitgliedsländer verteilt (indikative Aufteilung). Diese Quotierung erfolgt anhand konkreter Kriterien wie Bevölkerung, Pro-Kopf-BSP und Grundfläche sowie weiterer sozio-ökonomischer Faktoren (z.B. mangelhafte Verkehrsinfrastruktur). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ermittelte die Kommission folgende indikative Mittelaufteilung in Prozent des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags: Spanien 52–58 %, Griechenland 16–20 %, Portugal 16–20 %, Irland 7–10 % (13).

### *Förderungsfähige Vorhaben*

Das Kohäsions-Finanzinstrument unterstützt neben den genannten Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturvorhaben auch damit verbundene Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe. Förderungswürdige Vorhaben müssen ein Größenvolumen aufweisen, das nachhaltige Auswirkungen in den gewünschten Zielbereichen erwarten läßt. Zur Beurteilung der Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes werden Kosten-Nutzen-Analysen angefertigt. Dabei ist ein "follow-up", d.h. eine permanente systematische Evaluierung und Begleitung des jeweiligen Projekts vorgesehen. So sollen der mittelfristige wirtschaftliche und soziale Nutzen, der mögliche Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung von Gemeinschaftspolitiken sowie die sonstigen zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens quantifiziert und Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufgezeigt werden (14).

Unter den ersten 20 Projekten, die 1993 von der Europäischen Kommission bewilligt wurden, finden sich 15 Vorhaben aus dem Bereich der Verkehrsinfrastruktur (10 Straßenbau, 5 Eisenbahn) und fünf aus dem der Umwelt. Zu den Straßenverbindungen von gemeinschaftlichem Interesse gehören beispielsweise zwei Autobahntunnel zwischen Frankreich und Spanien, eine Autobahnverbindung zwischen Lissabon und Madrid sowie der Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen Großbritannien und Irland. Zu den Eisenbahnprojekten zählt das Hochgeschwindigkeitsnetz von Sevilla über Madrid, Barcelona, Lyon, Turin und Mailand nach Venedig (15).

### *Fördersätze*

Die Bezuschussung liegt zwischen 80 und 85 % der Projektausgaben. Mit bis zu 100 % der Gesamtkosten können Kosten-Nutzen-Analysen und ähnliche Studien gefördert werden. Jedoch darf die finanzielle Unterstützung eines Kohäsionsprojektes nicht mehr als 0,5 % der Gesamtausstattung des Kohäsions-Finanzinstruments betragen.

### *Kumulierung und Überschneidung*

Nachdem die in Frage kommenden Mitgliedstaaten ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht verringern werden, stellt der Kohäsionsfonds Finanzmittel zur Verfügung, die von den Kohäsionsländern nicht substitutiv, sondern zusätzlich eingesetzt werden. Eine gleichzeitige Förderung durch das Kohäsions-Finanzinstrument und die Strukturfonds ist ausgeschlossen. Eine simultane Förderung durch andere EU-Finanzmittel (z.B. Europäische Investitionsbank oder Neues Gemeinschaftsinstrument) ist dagegen möglich. Jedoch darf dabei die kumulierte Unterstützung 90 Prozent der Gesamtausgaben pro Projekt nicht übersteigen.

### *2.2.3 Finanzielle Mittelausstattung*

Da der Kohäsionsfonds und die Aufstockung der bestehenden Fonds die Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderte, fanden in der ersten Jahreshälfte 1992 die Verhandlungen über den neuen Finanzrahmen der EG statt, der unter dem Namen Delors-II-Paket firmiert. Der Vorentwurf der EG-Kommission hielt eine neuerliche Aufstockung der bestehenden Strukturfonds bis 1997 um real zwei Drittel für angebracht. Addiert man den geplanten Mittelansatz für den Kohäsionsfonds hinzu, so hätte sich für die förderungswürdigen Länder bis 1997 eine Verdoppelung der verfügbaren strukturpolitischen Mittel ergeben (16). Die ablehnende Volksabstimmung in Dänemark über den Maastricht-Vertrag sorgte auch für eine ungewisse Zukunft der Kohäsionsbeschlüsse. Folglich gestalteten sich die Haushaltsberatungen der Europäischen Gemeinschaft für das Jahr 1993 zwischen den vier peripheren und den übrigen acht Mitgliedstaaten konfliktreich (17). Schließlich einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf dem Edinburgher Gipfel über die finanzielle Vorausschau für die Jahre 1993 bis 1999 (siehe Tab. 2). Die monetäre Ausstattung des Kohäsions-Finanzinstruments durch Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich in Preisen von 1992 für das Jahr 1993 auf 1,5 Mrd. ECU und für das

Jahr 1994 auf 1,75 Mrd. ECU. Insgesamt stehen bis 1999 für den Kohäsionsfonds 15,15 Mrd. ECU (über 30 Mrd. DM) zur Verfügung. Tabelle 3 veranschaulicht für das Jahr 1993 einerseits die tatsächliche Mittelaufteilung auf die vier Kohäsionsländer und gibt andererseits Aufschluß über die Mittelverwendung.

### *2.2.4 Koordinierung und Kohärenz*

Sowohl die Koordinierung des Kohäsionsfonds als auch die Kohärenz mit anderen Politikbereichen wird von der Europäischen Kommission gewährleistet. Das Kohäsions-Finanzinstrument finanziert nur Vorhaben, die im Einklang mit den Zielbereichen der anderen Instrumente der Gemeinschaftspolitiken stehen. Davon sind besonders die Politikbereiche Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge betroffen. Die Genehmigung von beantragten Förderungen erfolgt im Einvernehmen mit den begünstigten Mitgliedsländern. Dabei wird auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturvorhaben geachtet.

## **3 Kritische Anmerkungen zum Kohäsionsfonds**

Im folgenden werden zunächst einige prinzipielle Bedenken geäußert, die mit der Institutionalisierung des Kohäsionsfonds unmittelbar in Verbindung stehen. Dabei handelt es sich vor allem um Argumente aus den Bereichen der Plausibilität, Praktikabilität und Operationalisierung. Anschließend werden regionaltheoretische Aspekte der Verkehrsinfrastruktur in die Diskussion eingebracht und umweltökonomische Gesichtspunkte in ihren globalen und regionalen Ausprägungen theoretisch und themenspezifisch erörtert. Schließlich wird als alternative Konzeption zur Fondswirtschaft ein offenes Finanzausgleichssystem in die Überlegungen einbezogen.

### *3.1 Grundsätzliche Bedenken*

Obwohl sich bisher zwischen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik und

| Tabelle 2<br>Finanzielle Mittel des Kohäsionsfonds in der Vorausschau der Europäischen Union 1993–1999                                                                                                                                                                                                                    |                                                                            |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Mittel für Verpflichtungen in Mio. ECU zu Preisen von 1992 (Ausgabenseite) |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1993                                                                       |       | 1994   |       | 1995   |       | 1996   |       | 1997   |       | 1998   |       | 1999   |       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | in ECU                                                                     | in %  | in ECU | in %  | in ECU | in %  | in ECU | in %  | in ECU | in %  | in ECU | in %  | in ECU | in %  |
| 1. Agrarleitlinie                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 35 230                                                                     | 50,9  | 35 095 | 50,2  | 35 772 | 49,3  | 36 364 | 48,3  | 37 023 | 47,5  | 37 697 | 46,6  | 38 389 | 45,7  |
| 2. Strukturpolitische Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 21 277                                                                     | 30,8  | 21 885 | 31,3  | 23 480 | 32,4  | 24 990 | 33,2  | 26 526 | 34,0  | 28 240 | 34,9  | 30 000 | 35,7  |
| 2.1 Kohäsionsfonds                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1 500                                                                      | 2,2   | 1 750  | 2,5   | 2 000  | 2,8   | 2 250  | 3,0   | 2 500  | 3,2   | 2 550  | 3,1   | 2 600  | 3,1   |
| 2.2 Strukturfonds u. andere Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 19 777                                                                     | 28,6  | 20 135 | 28,8  | 21 480 | 29,6  | 22 740 | 30,2  | 24 026 | 30,8  | 25 690 | 32,0  | 27 400 | 32,6  |
| 3. Interne Politikbereiche                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3 940                                                                      | 5,7   | 4 084  | 5,8   | 4 323  | 6,0   | 4 520  | 6,0   | 4 710  | 6,0   | 4 910  | 6,1   | 5 100  | 6,1   |
| 4. Externe Politikbereiche                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3 950                                                                      | 5,7   | 4 000  | 5,7   | 4 280  | 5,9   | 4 560  | 6,1   | 4 830  | 6,2   | 5 180  | 6,4   | 5 600  | 6,7   |
| 5. Verwaltungsausgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3 280                                                                      | 4,7   | 3 380  | 4,8   | 3 580  | 4,9   | 3 690  | 4,9   | 3 800  | 4,9   | 3 850  | 4,8   | 3 900  | 4,6   |
| 6. Reserven                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 500                                                                      | 2,2   | 1 500  | 2,1   | 1 100  | 1,5   | 1 100  | 1,5   | 1 100  | 1,4   | 1 100  | 1,4   | 1 100  | 1,3   |
| 6.1 Währungsreserve                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 000                                                                      | 1,4   | 1 000  | 1,4   | 500    | 0,7   | 500    | 0,7   | 500    | 0,6   | 500    | 0,6   | 500    | 0,6   |
| 6.2 Externe Politikbereiche                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 500                                                                        | 0,7   | 500    | 0,7   | 600    | 0,8   | 600    | 0,8   | 600    | 0,8   | 600    | 0,7   | 600    | 0,7   |
| Mittel für Verpflichtungen (Summe 1. bis 6.)                                                                                                                                                                                                                                                                              | 69 177                                                                     | 100,0 | 69 944 | 100,0 | 72 485 | 100,0 | 75 224 | 100,0 | 77 989 | 100,0 | 80 977 | 100,0 | 84 089 | 100,0 |
| Erforderliche Mittel für Zahlungen                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                            |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |
| in ECU                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 65 908                                                                     |       | 67 036 |       | 69 150 |       | 71 290 |       | 74 491 |       | 77 249 |       | 80 114 |       |
| in % d. BSP                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1,2                                                                        |       | 1,19   |       | 1,2    |       | 1,21   |       | 1,23   |       | 1,25   |       | 1,26   |       |
| Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                            |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |
| in % d. BSP                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0                                                                          |       | 0,01   |       | 0,01   |       | 0,01   |       | 0,01   |       | 0,01   |       | 0,01   |       |
| Eigenmittel-Obergrenze in % d. BSP                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1,2                                                                        |       | 1,2    |       | 1,21   |       | 1,22   |       | 1,24   |       | 1,26   |       | 1,27   |       |
| Quelle: Zusammenstellung nach den Zahlenangaben der Kommission der EG (Hrsg.): Europäischer Rat, Edinburgh 11./12.12.1992. Schlußfolgerungen des Vorsitzes. In: Kommission der EG (Hrsg.): Berichte und Informationen, Dokumentation Nr. 15 v. 21.12.1992. – Brüssel 1992, S. 46; Prozentanteile z.T. eigene Berechnungen |                                                                            |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |        |       |

Tabelle 3  
Kohäsionsfonds-Bilanz  
des Jahres 1993

| Kohäsionsländer                                                              | Indikative<br>Mittelaufteilung<br>in % | Tatsächliche Mittelaufteilung in % |                  |         |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------|------------------|---------|
|                                                                              |                                        | Mittel<br>insgesamt                | Mittelverwendung |         |
|                                                                              |                                        |                                    | Umwelt           | Verkehr |
| Spanien                                                                      | 52 – 58                                | 54,8                               | 29               | 71      |
| Portugal                                                                     | 16 – 20                                | 18,2                               | 43               | 57      |
| Griechenland                                                                 | 16 – 20                                | 17,9                               | 62               | 38      |
| Irland                                                                       | 7 – 10                                 | 9,1                                | 39               | 61      |
| Quelle: Eigene Zusammenstellung nach den Zahlenangaben der Kommission der EG |                                        |                                    |                  |         |

der Pro-Kopf-Einkommensentwicklung im Sinne des Kohäsionsziels kein eindeutiger Zusammenhang nachweisen ließ (18), wird von seiten der EU wiederum auf ein strukturpolitisches Instrumentarium gesetzt.

Die gemeinschaftliche Finanzierung der Umwelt und der transeuropäischen Netze erstreckt sich für die Kohäsionsländer nunmehr auf einen weiteren Fonds. Bei Redundanzen, die sowohl Zielbereiche als auch Finanzinstru-

mente betreffen, muß es zwangsläufig zur unwirtschaftlichen Mittelverwendung kommen.

Der neue Fonds sprengt die Systematik des ganzen Kohäsionstitels, denn die

**Tabelle 4**  
**Konvergenzkriterien nach dem Vertrag von Maastricht**

| EU-Land        | solide Staatsfinanzen<br>in % des BIP |              | Preisniveau<br>Inflationsrate | Zinsniveau<br>Rendite für langfristige<br>Staatsanleihen |
|----------------|---------------------------------------|--------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------|
|                | Haushaltsdefizit                      | Gesamtschuld |                               |                                                          |
| Luxemburg      | (-) 2,5                               | 10,0         | 3,6                           | 7,0                                                      |
| Frankreich     | (-) 5,9                               | 44,9         | 2,1                           | 7,0                                                      |
| Belgien        | (-) 7,4                               | 138,4        | 2,8                           | 7,3                                                      |
| Niederlande    | (-) 4,0                               | 83,1         | 2,1                           | 6,7                                                      |
| Deutschland    | (-) 3,4                               | 48,0         | 4,1                           | 6,6                                                      |
| Italien        | (-) 10,0                              | 115,8        | 4,5                           | 11,8                                                     |
| Dänemark       | (-) 4,4                               | 78,5         | 1,2                           | 7,4                                                      |
| Großbritannien | (-) 7,6                               | 53,2         | 1,5                           | 7,7                                                      |
| Spanien        | (-) 7,2                               | 55,6         | 4,6                           | 10,6                                                     |
| Irland         | (-) 3,0                               | 92,9         | 1,4                           | 8,0                                                      |
| Portugal       | (-) 8,9                               | 69,5         | 6,5                           | 12,9                                                     |
| Griechenland   | (-) 15,4                              | 113,6        | 14,7                          | 21,4                                                     |
| WWU-Kriterium  | (-) 3,0                               | 60,0         | 2,9                           | 9,7                                                      |

Quelle: Zusammengestellt nach den Zahlenangaben der Deutschen Bundesbank, Monatsbericht Januar 1994, S. 27

**Konvergenzkriterien**

|                           |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Solide Staatsfinanzen:    | Haushaltsdefizit höchstens 3 %<br>Gesamtschuldenstand höchstens 60 % des BIP               |
| Stabiles Preisniveau:     | Inflationsrate höchstens 1,5 %-Punkte über dem Durchschnitt der drei stabilsten Länder     |
| Einheitliches Zinsniveau: | Langfristige Zinsen höchstens 2 %-Punkte über dem Durchschnitt der drei stabilsten Länder  |
| Stabile Wechselkurse:     | Teilnahme am EWS-Wechselkursverbund ohne große Kursschwankungen in den letzten zwei Jahren |

Definition in Art. 130a stimmt nicht mehr. Wurde bei der Kohäsion bisher auf den Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen abgestellt, so ist bei dem neuen Kohäsionsfonds das BSP pro Kopf der Mitgliedstaaten maßgebend.

Wenig plausibel erscheint, daß sich das obligatorische Konvergenzprogramm nur auf die Staatsfinanzen und nicht auf alle zum Eintritt in die dritte Stufe der WWU-relevanten Konvergenzkriterien des Artikels 109 j EG-Vertrag bezieht. Tabelle 4 verdeutlicht die Abweichungen der vier Kohäsionsländer von den WWU-Vorgaben. Bei allen vier Kohäsionsländern liegt demnach Handlungsbedarf vor. Es muß jedoch festgehalten werden, daß keines der EU-Länder derzeit alle Konvergenzkriterien erfüllt.

Bei differenzierter Betrachtung wird deutlich, daß der Kohäsionsfonds für die vier Empfängerländer eine Art "Unionsrente" in Form eines institutio-

nalisierten Transfers für ihre Zustimmung nicht nur zum Maastrichter, sondern auch zum EWR-Vertrag darstellt. So mußten nach dem schweizerischen "Nein" zum EWR-Vertrag die Vereinbarungen zwischen EG und EFTA neu verhandelt werden. Dabei ging es vor allem um den vorgesehenen Beitrag der EFTA-Staaten in Höhe von zwei Mrd. ECU zum Kohäsionsfonds. Da für die Schweiz ein EFTA-Anteil von 27 % vorgesehen war, bedurfte es einer neuen einvernehmlichen Lösung zwischen den verbleibenden Vertragspartnern. Folglich konnte der EWR nicht wie geplant bereits mit dem EG-Binnenmarkt, sondern erst zum 1. Januar 1994 in Kraft treten (19).

**3.2 Verkehrsinfrastruktur  
als endogener Potentialfaktor**

Aus Sicht der Gemeinschaft stellt die Verkehrsinfrastruktur eine wesentliche Determinante zum Abbau der regionalen Disparitäten dar. Räumliche In-

frastrukturen (Verkehrerschließung, F&E-Infrastruktur, Informations- und Kommunikations-Netze, Raum- und Entwicklungsachsen usw.) wirken wie Filter, die die regionale Verteilung von Wachstumsimpulsen selektieren und steuern. Diese Sichtweise basiert auf folgender Überlegung. Bei Zugrundelegung der neoklassischen Annahmen sinkt die Rentabilität von Kapitalinvestitionen in Regionen mit geringer produktionsorientierter Infrastrukturkapazität schneller als in Regionen mit großer Kapazität (20). Die privaten Investoren werden demzufolge den Aufbau des regionalen Kapitalstocks ceteris paribus um so früher einstellen, je geringer das regionale Angebot an öffentlicher Infrastruktur ausfällt. Da ein vergleichsweise niedriger Kapitalstock auch ein relativ geringes Volkseinkommen impliziert, bleibt unter sonst gleichen Bedingungen das Pro-Kopf-Einkommen in Regionen mit mangelnder Infrastrukturausstattung hinter dem anderer Regionen zurück. Soll die Kon-

vergenz der Pro-Kopf-Einkommen gefördert werden, erweist sich die Schaffung eines ausreichenden regionalen Infrastrukturangebots als unerlässlich (21). Die finanzielle Unterstützung von Infrastrukturinvestitionen macht jedoch nur dann einen Sinn, wenn sichergestellt wird, daß nicht etablierte Agglomerationsräume die vorhandenen Mittel absorbieren und damit vorübergehend ein Entlastungseffekt beim infrastrukturellen Engpaßfaktor, langfristig aber ein Überschreiten des Ballungsoptimums eintritt. Eine Überschreitung des Ballungsoptimums führt u.a. zu einer nachhaltigen Schädigung der Umwelt durch Nichtinternalisierung der beim Produktions- und Konsumsprozeß auftretenden negativen externen Effekte. Bisher verhindert die Dominanz der Verdichtungsräume eine eigene Entwicklung des Hinterlandes. Vielmehr alimentiert letzteres die Agglomerationszentren über einen Ressourcenabfluß und mindert damit sein endogenes Entwicklungspotential. Die raumordnungs- und regionalpolitischen Ansatzpunkte der durch den Kohäsionsfonds geförderten Infrastruktur sollen sowohl einer produktions-, haushalts- als auch umweltorientierten Entwicklungsstrategie dienen. Vor dem Hintergrund dieser Problematik müssen die zu fördernden Infrastrukturvorhaben gewürdigt werden.

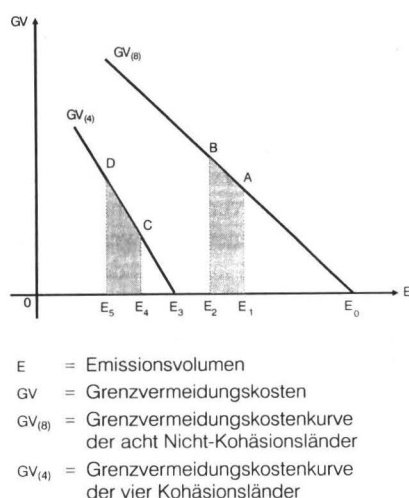
### 3.3 Umweltökonomische Aspekte

#### 3.3.1 Regionaler Lösungsansatz globaler Umweltprobleme

Unter dem Begriff "globale Umweltprobleme" versteht man heute in erster Linie Klimafragen wie Treibhauseffekt oder Ozonloch (22). Um beispielsweise den Treibhauseffekt erfolgreich bekämpfen zu können, ist eine Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unumgänglich. Ein regionaler Ansatz zur Lösung solcher Umweltprobleme basiert auf folgenden Überlegungen. Die Reduktion des Emissionsvolumens um einen bestimmten Betrag erweist sich dann als ökonomisch effizient, sofern ihre Realisierung kostenminimal erfolgt. Je höher der bereits erreichte Emissionsvermeidungsgrad ist, desto

schwieriger und damit teurer wird es, die Emissionsvermeidung noch weiter zu steigern (23). Anstatt die vermutlich hohen Vermeidungsgrade in den wirtschaftlich überdurchschnittlich entwickelten Mitgliedstaaten der EU weiter anzuheben, kann es ökonomisch sinnvoller sein, die wahrscheinlich niedrigen Emissionsvermeidungsgrade in den wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten der EU zu erhöhen. Dieser Sachverhalt wird anhand der Abbildung verdeutlicht.

**Abbildung**  
**Kosten der Emissionsvermeidung**



Bei den beiden Kurven handelt es sich annahmegemäß einerseits um die aggregierte Grenzvermeidungskostenkurve der acht Nicht-Kohäsionsländer und andererseits um die der vier Kohäsionsländer. Das in der Ausgangssituation existierende Emissionsvolumen der Nicht-Kohäsionsländer (Kohäsionsländer) beträgt E<sub>1</sub> (E<sub>4</sub>). Die bisher in den Nicht-Kohäsionsländern (Kohäsionsländern) ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen bewirkten einen Rückgang der Emissionen um E<sub>0</sub> – E<sub>1</sub> (E<sub>3</sub> – E<sub>4</sub>).

Die Fläche E<sub>0</sub>E<sub>1</sub>A (E<sub>3</sub>E<sub>4</sub>C) bringt die Höhe der den Nicht-Kohäsionsländern (Kohäsionsländern) bisher entstandenen Vermeidungskosten zum Ausdruck. Die gleiche zusätzliche Emissionsvermeidung (E<sub>1</sub> – E<sub>2</sub> = E<sub>4</sub> – E<sub>5</sub>) verursacht nun den Nicht-Kohäsionsländern Mehrkosten entsprechend der

Fläche E<sub>1</sub>E<sub>2</sub>BA, während den Kohäsionsländern lediglich Mehrkosten in Höhe der Fläche E<sub>4</sub>E<sub>5</sub>DC entstehen. Da der ökologische Effekt in beiden Fällen gleich ist, sollten die zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen aus Gründen der ökonomischen Effizienz in die wirtschaftlich weniger entwickelten Kohäsionsländer verlagert werden. Um eine einseitige finanzielle Belastung der Kohäsionsländer auszuschließen, müssen die restlichen EU-Mitgliedstaaten Kompensationszahlungen in Höhe einer hier nicht näher bestimmbar Teilmenge der Fläche E<sub>4</sub>E<sub>5</sub>DC an die Kohäsionsländer leisten. Sofern sich die in der Graphik unterstellten Kurvenverläufe als einigermaßen realistisch erweisen, muß die gezielte finanzielle Förderung von zur Lösung globaler Umweltprobleme beitragenden Umweltschutzprojekten in Kohäsionsländern als ökonomisch sinnvoll bezeichnet werden.

#### 3.3.2 Lösung regionaler Problemlagen

Die finanzielle Förderung von Umweltschutzmaßnahmen, die zur Lösung regionaler Umweltprobleme (z.B. Abfallproblematik oder Gewässerverschmutzung) in den Kohäsionsländern beitragen, muß dagegen differenziert beurteilt werden. Der Knappheitsgrad der Umwelt – beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Aufnahmemedium für Schadstoffe – resultiert aus der Gegenüberstellung von Angebot von und Nachfrage nach Umwelt. Da sowohl die Determinanten des Angebots als auch die der Nachfrage von Region zu Region mitunter stark divergieren, sind regional unterschiedliche Knappheitsgrade die Folge (24). Die Regionen der EU könnten in eine Rangfolge entsprechend der (medienspezifischen) Knappheitsgrade gebracht werden ("umweltbezogenes Regionen-Ranking"). Es ist ökonomisch sinnvoll, Umweltschutzprojekte (z.B. Schaffung technischer Assimilationshilfen) in denjenigen Regionen finanziell zu unterstützen, in denen der Knappheitsgrad der Umwelt besonders hoch ist. Eine solche Vorgehensweise würde mit Art. 130 r EG-Vertrag kompatibel sein. Dort heißt es nämlich, daß die Umwelt-

politik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau abzielt. Es kann nun vielfach beobachtet werden, daß der Knappheitsgrad der Umwelt in wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen (Ländern) geringer ist als in hochentwickelten Regionen (Ländern). Da über den Kohäsionsfonds nur Umweltschutzprojekte in Kohäsionsländern gefördert werden können, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß der monetäre Transfer solchen EU-Regionen zugute kommt, die in dem umweltbezogenen Regionen-Ranking keinen der vorderen Plätze einnehmen. Aus ökonomischem Blickwinkel ist nur im umgekehrten Fall die finanzielle Unterstützung von zur Lösung regionaler Problemlagen beitragenden Umweltschutzprojekten zu rechtfertigen.

### 3.4 Alternative Konzeption zur Fondswirtschaft

Bei sehr kritischer Beurteilung kommt man zu dem Schluß, daß de facto sowohl die Struktur- als auch der Kohäsionsfonds nur Instrumente der marginalen Korrektur von nationalen EU-Beiträgen bilden, obwohl sie de iure zur Überwindung regionaler Disparitäten dienen sollten. Unabhängig von dieser Kritik sind in einer präföderalen Staatengemeinschaft, wie sie durch die EU verkörpert wird, programmierte Fonds sinnvoll und praktikabel. Eine selektiv-interventionistische Zweckbindung der Mittel erscheint trotz allokationstheoretischer Bedenken, insbesondere aus Gebersicht, unverzichtbar. Dies gilt solange, wie (a) das Solidaritätsgefühl der EU-Staaten noch eher schwach ausgeprägt, (b) die Rationalität in der Verausgabung der Mittel aufgrund divergierender Präferenzen national wie regional höchst unterschiedlich ist und (c) die empfangenden Regionen über verschiedene Autonomiegrade und Finanzhoheiten verfügen. Auch wenn man das gegenwärtige Transfervolumen für akzeptabel hält, so bleibt doch zu diskutieren, ob es nicht transparentere und rationalere Methoden für den im Prinzip akzeptier-

ten Transfer von Ressourcen zwischen EU-Mitgliedstaaten gibt als das derzeitige Fondssystem. Künftig sollte nicht nur über die Modifikation des bisherigen EU-Finanzsystems, sondern auch über operationalisierbare Modelle eines offenen Finanzausgleichs innerhalb der Gemeinschaft nachgedacht werden (25). Nähern sich die gebietskörperschaftlichen Ebenen der Mitgliedstaaten mit fortschreitender Integration einander an bzw. stimmen sie sich aufeinander ab, so kann nach FRANZMEYER (26) zu einem Finanzausgleichssystem mit horizontalen und vertikalen Komponenten übergegangen werden. Auch WANIEK (27) kommt in seiner kritischen Bestandsaufnahme der EG-Regionalpolitik zu dem Ergebnis, daß das räumliche Ausgleichsziel der Gemeinschaft auch alternativ mit einem allgemeinen, ungebundenen Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern verfolgt und ökonomisch effizienter erreicht werden kann. Allerdings wird aufgrund der erheblichen Entwicklungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten ein solcher europäischer Finanzausgleich sehr schnell an seine Kapazitätsgrenzen stoßen (28). Eine ähnliche Problemlage stellt sich im Rahmen der deutsch-deutschen Integration mit der Einbindung der neuen Bundesländer in den bundesrepublikanischen Finanzausgleich.

## 4 Ausblick

Bis zum Ende des Jahres 1994 tritt der Kohäsionsfonds nach seiner Institutionalisierung offiziell neben die drei bestehenden Strukturfonds. Da die zur Verfügung stehenden Fondsmittel in keinem Verhältnis zu dem enormen Handlungsbedarf – der sich nach dem Disparitätenmuster offenbart – stehen und für eine nachhaltige Problemlösung als zu klein erachtet werden müssen, ist davon auszugehen, daß es sowohl im Zuge einer Erweiterung als auch Vertiefung der EU über den "bargaining process" zu einer Mittelaufstockung kommen wird. Damit besteht die Gefahr, daß der Preis, der den wohlhabenden Mitgliedsländern für die EU abverlangt werden wird, (zu) hoch aus-

fallen könnte. Der weitere europäische Integrationsprozeß sollte daher vom Aufbau einer finanziellen Solidargemeinschaft flankiert werden, wobei es aber nur um die Schaffung gleichwertiger und nicht einheitlicher Lebensbedingungen gehen kann.

## Anmerkungen

- (1) Vgl. WALTHER, F.: Die regionale Dimension des Europäischen Binnenmarktes: Überlegungen zu den Chancen und Risiken – dargestellt am Beispiel der Industrieregion Mittelfranken. – München 1990. = Ifo-Studien zur europäischen Wirtschaft, Bd. 5, S. 36
- (2) BUSCH, B.: Einkommensgefälle in der Europäischen Gemeinschaft. In: iw-trends, Institut der deutschen Wirtschaft, Jg. 19 (1992), H. 4, S. 103–112
- (3) Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Die Regionen in den 90er Jahren. Vierter periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft. – Luxemburg 1991; RIDINGER, R.: EG-Regionalpolitik: wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft. – Hamburg 1992; Europäisches Parlament (Hrsg.): Die regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken. – Luxemburg 1993. = Reihe Regionalpolitik und Verkehr, Nr. 17
- (4) Vgl. FRANZMEYER, F.: Aufgaben und Funktionsweise der EG-Strukturfonds. Kritische Würdigung eines Reformkonzepts. In: ZIPPEL, W. (Hrsg.): Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration. – München 1993, S. 89; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Die Reform der EG-Strukturfonds von 1988. Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung aus deutscher Sicht. = Beiträge zur Strukturpolitik, H. 141, Berlin 1993, S. 70 f.
- (5) Vgl. WANIEK, R.W.: Die Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaft – eine kritische Bestandsaufnahme. Hrsg.: Ruhr-Forschungsinstitut für Innovations- und Strukturpolitik. – Bochum 1992, S. 27 f.
- (6) Vgl. VÖGELE, D.: Wirtschaftlicher und Sozialer Zusammenhalt – Kohäsion. In: BORKENHAGEN, F.H.U. u.a. (Hrsg.): Die deutschen Länder in Europa: politische Union und Wirtschafts- und Währungsunion. – Baden-Baden 1992, S. 93 f.
- (7) Vgl. SCHÄFERS, M.: Die Kohäsionspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Integrationspolitische Einordnung, Darstellung und Erfolgskontrolle. – Baden-Baden 1993, S. 43
- (8) Vgl. u.a. VÖGELE, D.: Wirtschaftlicher und Sozialer Zusammenhalt . . . , a.a.O. [siehe Anm. (6)], S. 93 f.

- (9)  
Vgl. Amtsblatt der EG (Hrsg.): Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments. In: ABl. Nr. L 79/74 v. 1.4.1993
- (10)  
Vgl. Amtsblatt der EG (Hrsg.): Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments. In: ABl. Nr. C 107/6 v. 17.4.1993
- (11)  
Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments, KOM (93) 529 endg., Brüssel 1993
- (12)  
Vgl. Amtsblatt der EG (Hrsg.): Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates . . . , a.a.O. [siehe Anm. (9)]
- (13)  
Vgl. ebenda
- (14)  
Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates . . . , a.a.O. [siehe Anm. (11)]
- (15)  
Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Transeuropäische Netze. – Luxemburg 1993
- (16)  
Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Das Delors-II-Paket. In: EG-Nachrichten, Berichte und Informationen, Dokumentation, Nr. 3 v. 24.2.1992, S. 1–29
- (17)  
Vgl. SCHÄFERS, M.: Die Kohäsionspolitik . . . , a.a.O., S. 44 [siehe Anm. (7)]
- (18)  
Vgl. BUSCH, B.: Einkommensgefälle . . . , a.a.O. [siehe Anm. (2)], S. 111 f.
- (19)  
Vgl. LAASER, C.-F.; SOLTWEDEL, R. u.a. (Hrsg.): Europäische Integration und nationale Wirtschaftspolitik. – Tübingen 1993. = Kieler Studien, Nr. 254, S. 2
- (20)  
Vgl. KLAUS, J.; SCHLEICHER, H.: Räumliche Wirtschaftspolitik. – München 1983, S. 31 ff.
- (21)  
Vgl. KLODT, H.; STEHN, J. u.a.: Die Strukturpolitik der EG. – Tübingen 1992. = Kieler Studien, Nr. 249, S. 39
- (22)  
Vgl. ZIMMERMANN, H.: Ökonomische Aspekte globaler Umweltprobleme. In: Zeitschrift für angewandte Umweltforschung (ZAU), (1992) H. 3, S. 310–321
- (23)  
Vgl. CANSIER, D.: Bekämpfung des Treibhauseffektes aus ökonomischer Sicht. – Berlin 1991, S. 24
- (24)  
Vgl. BINDER, K.G.: Regional differenzierte Gewässergütepolitik. Wirkungscharakteristik und regionale Ausstattungsunterschiede als Kriterien für Auswahl und Ausgestaltung ökonomischer Anreizinstrumente im Gewässerschutz. – München 1990. = Ifo-Studien zur Umweltökonomie, Bd. 15, S. 192 ff.
- (25)  
NIENHAUS, V.: Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 18/1993, S. 37
- (26)  
Vgl. FRANZMEYER, F.: Aufgaben und Funktionsweise . . . , a.a.O. [siehe Anm. (4)], S. 97
- (27)  
Vgl. WANIEK, R.W.: Die Regionalpolitik . . . , a.a.O. [siehe Anm. (5)], S. 134
- (28)  
Vgl. GRÜSKE, K.-D.; WALTHERS, F.: Europäischer Finanzausgleich zwischen EU-Mitgliedstaaten. Determinanten und finanzielle Dimensionen, Manuskript (erscheint demnächst in Raumforschung und Raumordnung)

Dr. Klaus Georg Binder  
Dipl.-Volksw. Frank Walthes  
Universität Erlangen-Nürnberg  
Volkswirtschaftliches Institut  
Lange Gasse 20  
90 403 Nürnberg